

I. Gutachten

Sozialausschuss

Sitzungsdatum 13.12.2012

öffentlich

Betreff:

Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
- abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Sozialausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS - ObUGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. OBM/RA

III. Abdruck an:

- Ref. I/OrgA
- Ref. II/Stk
-

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS) vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2003 (Amtsblatt S. 436)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes von 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der

<u>Kategorie I</u>	EURO
für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung	4,15,
<u>Kategorie II</u>	
für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung	
bis einschließlich 45 m ²	4,85,
ab 45 m ² bis 75 m ²	4,60,
über 75 m ²	4,50,
<u>Kategorie III</u>	
für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen, oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette	
bis einschließlich 45 m ²	6,40,
ab 45 m ² bis 75 m ²	6,15,
über 75 m ²	6,05,

Kategorie IV

für Unterkunft mit gehobener Ausstattung
(vergleichbar Kategorie III, jedoch mit erheblich
besserem Standard, z. B. ausschließlich Zentralheizung,
Aufzug, Balkon, Parkettfußböden, Loggia, Terrasse)

bis einschließlich 45 m ²	7,05,
ab 45 m ² bis 75 m ²	6,55,
über 75 m ²	6,40.

- (2) In den mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestatteten Wohnungen wird neben der Benutzungsgebühr eine verbrauchsunabhängige Gebühr für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser erhoben.

Die letztgenannte Gebühr errechnet sich aus dem für alle derartig ausgestatteten Wohnungen (Kategorie IV) gültigen Pauschalbetrag in Höhe von 1,72 €/m² und der Anzahl der Quadratmeter der jeweiligen Wohnung.

Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

- (3) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Obdachlosenwohnung nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 v. H. erhöht werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.